

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Braun, Waldemar Herdt,  
Dr. Anton Friesen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/16785 –**

### **Anerkennungsquoten christlicher Konvertiten unter Flüchtlingen durch deutsche Behörden**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ein umfassender Bericht von Open Doors hat die Anerkennungsquoten christlicher Konvertiten unter Flüchtlingen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Verwaltungsgerichte untersucht ([www.opendoors.de/sites/default/files/Open\\_Doors\\_2019\\_Schutz\\_fuer\\_Konvertiten\\_vor\\_Abschiebung\\_in\\_Laender\\_mit\\_Christenverfolgung\\_zertifiziert.pdf](http://www.opendoors.de/sites/default/files/Open_Doors_2019_Schutz_fuer_Konvertiten_vor_Abschiebung_in_Laender_mit_Christenverfolgung_zertifiziert.pdf)). Darin wurden 6516 Konvertiten aus 179 Gemeinden erfasst, die alle von ihren Kirchengemeinden gemeldet wurden (ebd., S. 11). Jene meldeten ausschließlich von ihnen als glaubwürdig eingestufte Christen (exemplarisch zum Vorgehen bei Taufen vgl. ebd., S. 80). Viele von ihnen waren schon vor ihrer Flucht im Geheimen, im Untergrund konvertiert (vgl. ebd., S. 43 f.). Die Hauptherkunftsländer sind hierbei der Iran (ebd., S. 12 und 69) und Afghanistan (ebd., S. 12), in denen bereits das Bekenntnis zum Christentum eine lebensgefährdende Haltung darstellt (ebd., S. 5, 50 f. und 73). Open Doors schätzt die Zahl der Konvertiten im Iran auf rund 1 Mio. Menschen (vgl. Anhang zur oben verlinkten Veröffentlichung unter Kapitel 17.5 dort auf S. 2).

Den Aussagen der deutschen Pfarrer zufolge sind 88 Prozent der Konvertiten als glaubwürdig einzustufen, bei 12 Prozent ist es unklar (vgl. S. 6 der Veröffentlichung von Open Doors). Die Konvertiten erhalten schließlich ein offizielles Dokument ihrer Gemeinde, welches ihre Konversion zum Christentum bestätigt (vgl. S. 33). Es besagt also, dass der Betreffende Christ geworden ist.

Die Anerkennungsquote durch das BAMF liegt seit 1. Juli 2017 hingegen bei 36,3 Prozent (vgl. S. 22) und damit im Durchschnitt der Anerkennung aller Flüchtlinge. Die Konvertiten haben mit der Bescheinigung der Gemeinde teilweise eine geringere Chance auf Anerkennung als ohne diese (ebd.). Auffällig ist nach Auffassung der Fragesteller der starke Rückgang der Anerkennungsquote. Vor dem 1. Juli 2017 lag jene noch bei 67,9 Prozent (ebd.).

Die Anerkennungsquoten des BAMF variieren je nach einzeltem Bundesland sehr stark. So liegen sie (nach 1. Juli 2017) in Bayern bei 57 Prozent, in den östlichen Bundesländern bei 27 Prozent (vgl. S. 23). Dort ging die Quote besonders stark zurück, von 70 Prozent vor dem 1. Juli 2017 (ebd.). Bei den Verwaltungsgerichten gibt es keine einheitliche Rechtsprechung in Konversions-

fragen. Deshalb variiert auch hier die Schutzquote sehr stark. Beispielsweise beträgt jene in Hessen 89 Prozent und in Baden-Württemberg hingegen lediglich 15 Prozent (ebd., S. 27).

Konvertiten werden oftmals beim Religionswechsel asyltaktische Gründe unterstellt und es wird ihnen vorgeworfen, sie würden ihre zuständigen Pfarrer belügen (vgl. S. 20). Open Doors zitiert in diesem Kontext einen Richter des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf: „In neun von zehn Fällen werden sie (die Kirchengemeinden, Anm. d. Verf.) belogen.“ (ebd., S. 43).

242 Konvertiten wurden bereits in ihre Heimatländer abgeschoben (S. 13). Tausende könnten, Open Doors zufolge, hinzukommen. In ihren Herkunftsstaaten soll ihnen zudem Verfolgung, Gefängnis und sogar der Tod drohen (vgl. Ausführungen weiter oben mit Quellenangabe).

1. Wie erklärt die Bundesregierung das in der Vorbemerkung erwähnte Zurückgehen der Anerkennungsquote von zum Christentum konvertierten Asylbewerbern seit dem 1. Juli 2017?
2. Wie erklärt die Bundesregierung die hohe Quote von Revidierungen der Asyl- und Schutzstatusbescheide des BAMF durch Klagen betroffener Konvertiten vor Verwaltungsgerichten von 62,8 Prozent?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit in der Vorbemerkung unter Verweis auf den Bericht von Open Doors auf das Zurückgehen der Anerkennungsquote von zum Christentum konvertierten Antragstellenden Bezug genommen wird, ist anzumerken, dass die individuellen Gründe für eine Schutzgewährung oder -versagung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht statistisch erfasst werden. Daher können die angegebenen Daten im Bericht von Open Doors nicht verifiziert werden.

3. Welche Fakten liegen der Bundesregierung vor, die das BAMF die Richtigkeit der Bescheinigungen der Kirchengemeinden über die erfolgten Konversionen anzweifeln lassen?

Das BAMF zweifelt nicht die Richtigkeit von Bescheinigungen der Kirchengemeinden an, jedoch besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Bindung an die Beurteilung des Amtsträgers einer christlichen Kirche, wonach der Taufe des Betroffenen eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde liege. Eine maßgebliche Frage bei der Prüfung eines auf Verfolgung aus religiösen Gründen gestützten Asylantrags ist, neben der formellen Glaubenszugehörigkeit, regelmäßig, ob die Befolgung einer gefährträchtigen religiösen Praxis zur Wahrung der religiösen Identität für die antragstellende Person besonders wichtig ist. Dieser Frage geht das BAMF bei der Aufklärung des Sachverhalts nach und würdigt die Ergebnisse in seiner Entscheidung.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, die eine Zurückhaltung des BAMF bei der Anerkennung christlicher Konvertiten aus überwiegend muslimischen Staaten als Flüchtlinge rechtfertigen könnten?

Wenn ja, welche Erkenntnisse das?

Das BAMF prüft auf Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere des Grundgesetzes und des Asylgesetzes in jedem individuellen Einzelfall die Verfolgung oder die Gefährdung wegen eines ernsthaften Schadens einer Person im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland. Das Ergebnis dieser Prüfung hängt von vielen Faktoren ab, die z. B. in der Person der Asylbewerberin bzw. des Asylbewerbers liegen können, in den Umständen im Herkunftsstaat oder in der individuellen Gefährdungssituation. Von einer „Zurückhaltung des BAMF“ kann daher keine Rede sein. Die allein von den Kirchen festzustellende Tatsache, dass eine Person glaubwürdig zum christlichen Glauben konvertiert ist, ist keine hinreichende Bedingung für eine Schutzgewährung im Asylverfahren.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Christen und christliche Konvertiten in ihren vornehmlich muslimisch geprägten Heimatländern (z. B. Iran, Afghanistan, Pakistan) besonderen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus für ihr eigenes Handeln?

Die Lage von Christen und christlichen Konvertiten stellt sich in ihren jeweiligen Herkunftsländern unterschiedlich dar. Dies berücksichtigen auch die umfangreichen Herkunftsländerinformationen, die das Bundesamt seinen Entscheiderinnen und Entscheidern zur Verfügung stellt.

Bezüglich der Situation in Afghanistan, Pakistan und Iran wird ergänzend auf die jeweiligen Berichte des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschieberelevanten Lage (zur Islamischen Republik Afghanistan: vom 2. September 2019; zur Islamischen Republik Pakistan vom 29. Juli 2019; zur Islamischen Republik Iran: vom 12. Januar 2019) verwiesen. Das Auswärtige Amt übermittelt Asyllageberichte zur Einsichtnahme durch Mitglieder des Deutschen Bundestages an das Sekretariat des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Sie können dort eingesehen werden.

Darüber hinaus enthalten auch die als Verschlussache eingestufteten Herkunftsländer-Leitsätze des BAMF bindende Vorgaben zum Umgang mit Christen und christlichen Konvertiten und stellen dabei auf die länderspezifische Verfolgungssituation ab.

Entscheidungen im Asylverfahren von Christen und christlichen Konvertiten werden grundsätzlich einzelfallbezogen auf Basis der jeweiligen Herkunftsländerinformationen und unter Berücksichtigung weiterer interner Vorgaben des BAMF es, wie die o. g. Herkunftsländer-Leitsätze und die allgemeine Dienstweisung Asyl, getroffen.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Abschiebung christlicher Konvertiten unter den abgelehnten Asylbewerbern in ihre vornehmlich muslimisch geprägten Heimatländer eine Gefahr für deren Leib und Leben darstellt?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus für ihr eigenes Handeln?

Die Bundesregierung geht nicht von einer generellen Gefährdung für alle (konvertierten) Christen bei Rückkehr in ihre jeweiligen Herkunftsländer aus. Wie bereits dargelegt, werden Entscheidungen im Asylverfahren von Konvertiten vielmehr einzelfallbezogen getroffen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Werden Entscheider des BAMF im Hinblick auf zum Christentum konvertierte Asylbewerber besonders geschult?

Wenn ja, seit wann, und mit wie vielen Veranstaltungen pro Jahr?

Alle neu eingestellten Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF werden im Rahmen einer zwölfwöchigen Grundschulung ausführlich hinsichtlich der Prüfung von Asylanträgen geschult. Neben den anderen vier Verfolgungsgründen der Genfer Flüchtlingskonvention wird in allen drei Hauptschulungsphasen (Rechtsgrundlagen, Bescheiderstellung und Anhörungstechnik) auch zu der Verfolgung einer Person wegen ihrer Religion geschult. In diesem Zusammenhang wird auch die Thematik Konversion rechtlich eingeordnet. In der Phase Bescheiderstellung wird das Thema Konversion an zwei vollen Schultagen behandelt. In verschiedenen Phasen der Grundschulung werden konversionsbezogene Übungsfälle analysiert.

Zusätzlich wird seit 2013 die Schulungsmaßnahme „Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren“ mit Praxisfällen, unter anderem auch mit Bezug zum Thema Konversion, durchgeführt.

Zusätzlich wurde im April 2019 in Zusammenarbeit mit und unter Beteiligung des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Bunds Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, von Richtern unterschiedlicher Verwaltungsgerichte sowie Wissenschaftlern der Augustana-Hochschule der Evangelischen Kirche und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ein Multiplikatoren-Workshop zur Konversion zum Christentum mit Teilnehmern aus allen operativen Einheiten des Bundesamts durchgeführt. Die Teilnehmenden der operativen Einheiten des BAMF fungieren seitdem als Wissens-Multiplikatoren zur Konversion.

8. Wie erklärt die Bundesregierung die sehr unterschiedlichen Anerkennungsquoten in einzelnen Bundesländern?

Da Entscheidungen im Asylverfahren einzelfallbezogen erfolgen und die individuellen Flucht- bzw. Schutzgründe, die Asylsuchende in den Anhörungen vortragen, nicht standardisiert dokumentierbar sind, besteht keine belastbare Datengrundlage für einen solchen Vergleich. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Hält die Bundesregierung eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Anerkennung von muslimischen Konvertiten zum Christentum als Flüchtlinge für wünschenswert?

Wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um eine solche zu erreichen?

Eine Schutzgewährung hängt stets von der individuellen Situation des Antragstellers ab. Das BAMF prüft daher in jedem individuellen Einzelfall nach Maßgabe der jeweiligen Herkunftsländer-Leitsätze und der Dienstanweisung Asyl, die Verfolgung oder Gefährdung einer Person im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland. Diese Einzelfallprüfung ist einer der wichtigsten Grundsätze des Asylrechts.

Unter Beachtung dieses Grundsatzes wird eine bundesweite Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis durch zahlreiche Maßnahmen sichergestellt. Hierzu gehören die jeweiligen Herkunftsländer-Leitsätze und die Dienstanweisung Asyl, die als Entscheidungsgrundlage fungieren. Daneben wird jede Entscheidung vor der Zustellung einer Qualitätssicherung im Vier-Augen-Prinzip unterzogen. Seit Oktober 2019 setzt das BAMF dabei ein Rotationsverfahren der Qualitätssichernden im operativen Bereich flächendeckend um. Außerdem werden Abweichungen bei den Schutzquoten regelmäßig untersucht. Zu den Ergebnissen bis zum ersten Halbjahr 2019 siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13945.

10. Hält die Bundesregierung aufgrund der kulturellen Prägung unseres Landes eine besondere Solidarität Deutschlands mit verfolgten Christen in aller Welt für gerechtfertigt oder angezeigt (bitte ausführen)?

Mit der Schaffung des Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit hat die Bundesrepublik Deutschland ein klares Signal gesendet, dass sie sich – unabhängig von der Religion – entschieden gegen jede Verfolgung aus religiösen Gründen einsetzt.





